



NR. 500 | 16.01.2025

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang

mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamt-

schulen an der Folkwang Universität der Künste

vom 15.01.2025

Aufgrund § 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), sowie des § 11 Absatz 10 Satz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Inhaltliche Anforderungen an die studiengangspezifische künstlerische Eignung und Bewertungskriterien
- § 5 Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 8 Zentrales Fach
- § 9 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 10 Praktika
- § 11 Abschlussmodulprüfung
- § 12 Bildung der Modulnoten und der Fachnote für das Studienfach Musik
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 11.12.2024

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung und der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität

der Künste in der jeweils aktuellen Fassung. Sie gilt in Verbindung mit den Studienverlaufsplänen für dieses Studienfach.

§ 2

Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste und dem Leitbild Lehre entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Bildung und Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Im Bachelorstudium werden in den musikalisch-künstlerischen Studien eigene künstlerische Erfahrungen und Kompetenzen als Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erworben. Das Studium schafft besonders die künstlerischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in den Schulformen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule. Die Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik haben im Bachelorstudium zunächst einführenden, aber auch schon vertiefenden Charakter.

Sie sind in der Perspektive (mit Blick auf das Masterstudium) darauf gerichtet, Kompetenzen zu entwickeln, die notwendig sind, um Musikunterricht an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen.

Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule qualifiziert das Studium des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung und freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit.

(3) Dem Studienprogramm liegen ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten.

(4) Das Studium nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche

Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in das Studienprogramm integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(5) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste ist neben dem Nachweis der Qualifikation (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Vorbildung) als weitere Zugangsvoraussetzungen der Nachweis einer studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung zu erbringen.

Näheres regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Anforderungen an die studiengangsspezifische künstlerische Eignung sind im § 4 dieser Ordnung geregelt.

(4) Zusätzlich zu den allgemeinen mit der Bewerbung zum Studium einzureichenden Unterlagen gemäß der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste ist eine schriftliche, in deutscher Sprache verfasste und nicht mehr als eine Seite DIN A4 umfassende Begründung des Studienwunsches einzureichen.

(5) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung

erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung - in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4

Inhaltliche Anforderungen an die studiengangspezifische künstlerische Eignung und Bewertungskriterien

(1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung weist die*der Studienbewerber*in fachspezifische musikpädagogische Kompetenzen sowie musikalische Ausdrucks- und musikbezogene Reflexionsfähigkeit nach.

(2) Das Verfahren erfolgt in Form einer gemeinsamen Prüfung vor einer Prüfungskommission. Folgende Gebiete werden geprüft:

Teilprüfungen im Zentralen Fach (1), in den Fächern Gesang (2) und Klavier (3), in den Bereichen Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit (4), in einem Kolloquium zum Nachweis der musikbezogenen Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit (5) und ggf. in einer optionalen musikalisch-künstlerischen Teilprüfung (6), deren künstlerische Gestaltung die*der Studienbewerber*in frei wählen kann und deren Inhalte nicht bereits Gegenstand der Teilprüfungen im Zentralen Fach (1) sowie in den Fächern Gesang (2) und Klavier (3) sind.

In der gemeinsamen Prüfung werden alle Teilprüfungen (vor einer gemeinsamen Kommission hintereinander absolviert. Die Dauer dieser gemeinsamen Prüfung beträgt höchstens dreißig Minuten.

Unmittelbar nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen vergibt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung Noten für jedes Prüfungsgebiet. Anschließend wird der Notendurchschnitt durch gleichwertige Teilung der Summe aller Einzelnoten ermittelt.

Zu den Teilprüfungen:

Im Rahmen der gemeinsamen Prüfung erfolgt eine künstlerische Präsentation im Zentralen Fach, im Fach Klavier sowie im Fach Gesang (einschließlich des Sprechens eines Textes) und ggf. in einer optionalen musikalisch-künstlerischen Teilprüfung. Dabei sind verschiedene musikalische Stilistiken zu berücksichtigen, die selbst gewählt werden können. Eine bestimmte Anzahl an Werken ist nicht vorgegeben.

Teilprüfung (1) im Zentralen Fach (max. 10 Minuten):

Als Zentrales Fach kann jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene künstlerische Instrumentalfach bzw. Gesang sowie Chorleitung sowie Kinderchorleitung sowie

Musiktheorie/Komponieren (Schwerpunktsetzung in historischer und zeitgenössischer einschließlich populärer Musik und Jazz möglich) und Digitale Musikpraxen/Producing gewählt werden.

Die inhaltlichen Anforderungen sind:

Nachweis mittlerer technischer und künstlerischer Fähigkeiten sowie im Bereich Gesang und Sprechen eine bildungsfähige, gesunde Singstimme; Berücksichtigung verschiedener musikalischer Stilikonzepte; Kriterien für die Bewertung der künstlerischen Präsentation sind eine musikalisch stimmige Darbietung, technische Fähigkeiten auf mittlerem Niveau, Ausdrucksfähigkeit und stilistisches Differenzierungsvermögen.

Besonderheiten:

Wenn das Zentrale Fach Gesang ist, entfällt die Teilprüfung (2) im Fach Gesang, ausgenommen davon ist das Vortragen eines vorbereiteten Sprechtextes.

Wenn das Zentrale Fach Chorleitung oder Kinderchorleitung ist, soll eine fünfzehnminütige Chorprobe durchgeführt werden. Der Chor wird aus Studierenden der Folkwang Universität der Künste gebildet und zur Verfügung gestellt. Ggf. sind die Noten in ausreichender Anzahl (20 Kopien) von der*dem Bewerber*in mitzubringen.

Wenn das Zentrale Fach Klavier (Literaturspiel) ist, sollen in einer Präsentation von max. 10 Minuten Musikstücke eigener Wahl vorgestellt werden, es gibt keine stilistischen Vorgaben. Eine bestimmte Anzahl an Werken ist nicht vorgegeben.

Wenn das Zentrale Fach Klavier (Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung) ist, sollen in einer Präsentation von max. 10 Minuten Dauer Musikstücke/ Improvisationen eigener Wahl vorgestellt werden. Eine bestimmte Anzahl an Musikstücken ist nicht vorgegeben.

Wenn das Zentrale Fach Musiktheorie/Komponieren (Schwerpunktsetzung in historischer und zeitgenössischer einschließlich populärer Musik und Jazz möglich) ist, sollen eigene Tonsatzarbeiten oder Kompositionen präsentiert und besprochen werden. Außerdem wird ein Musikstück zur Analyse vorgelegt.

Wenn das Zentrale Fach Digitale Musikpraxen/Producing ist, so weisen die Bewerber*innen in einer praktischen Präsentation von max. 10 Minuten Dauer ihre Fähigkeiten aus und stellen ggf. eigene (auch medial verschiedene) Werke/Arbeiten vor. Bei der Bewertung der ggf. vorgelegten Arbeiten und der praktischen Präsentation gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Eigenständigkeit, Intensität und Relevanz der künstlerischen Konzeption,
2. mittlere technische und künstlerische Fähigkeiten und
3. Präsentations- und Gestaltungsfähigkeit im Kontext der gewählten künstlerischen Ausdrucksmittel.

Wenn das Zentrale Fach ein Instrument oder Gesang im Bereich Jazz ist, sollen in einer Präsentation von max. 10 Minuten Dauer verschiedene musikalische Stilikarten berücksichtigt werden, dabei ist mindestens ein Jazz-Standard vorzubereiten, der mit Improvisation vorzutragen ist. Eine bestimmte Anzahl an Werken ist nicht vorgegeben.

Weitere Bestimmungen bezüglich des stilistischen Schwerpunktes (,klassisch' oder ,Pop/Jazz'):

Das Zentrale Fach kann – nach Maßgabe der vorhandenen Lehrangebote und -kapazitäten – entweder im ,klassischen' Bereich oder im Bereich ,Pop/Jazz' studiert werden.

Teilprüfung (2) im Fach Gesang (max. 5 Minuten):

Nachweis einer bildungsfähigen, gesunden Singstimme. Es sollen verschiedene musikalische Stilistiken berücksichtigt werden, die selbst gewählt werden können, ggf. auch selbst am Klavier oder an der Gitarre begleitet. Eine bestimmte Anzahl an Werken ist nicht vorgegeben. Vortragen eines vorbereiteten Sprechtextes.

Teilprüfung (3) im Fach Klavier (max. 5 Minuten):

Nachweis grundlegender technischer und künstlerischer Fähigkeiten. Eine bestimmte Anzahl an Werken ist nicht vorgegeben.

Teilprüfung (4) in den Bereichen Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit:

Gespräch über die erfolgten musikalischen Präsentationen unter Berücksichtigung grundlegender Fertigkeiten in Musiklehre und musikalischem Hören (z. B. Intervalle, Akkorde, Melodien und Rhythmen).

Teilprüfung (5) im Kolloquium (max. 5-10 Minuten):

In einem Gespräch weisen die Bewerber*innen nach, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse im späteren Berufsfeld Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik in schulischen und außerschulischen Bezügen formulieren können.

Ggf. Teilprüfung (6) (optional), freier musikalisch-künstlerischer Beitrag (max. 5 Minuten):

Freier musikalisch-künstlerischer Beitrag nach eigener Wahl. Kriterien für die Bewertung der künstlerischen Präsentation sind eine musikalisch stimmige Darbietung, Ausdrucksfähigkeit und stilistisches Differenzierungsvermögen.

(3) Bei einem Wechsel des Zentralen Fachs innerhalb des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist im Rahmen einer erneuten Prüfung zur Feststellung der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung nur der Prüfungsteil einer künstlerischen Präsentation im neuen Zentralen Fach zu absolvieren.

(4) Bei einem Wechsel der Schulform (also etwa vom Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zum Studienfach Musik im

Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen oder umgekehrt) ist das gesamte Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung für den jeweils neu gewählten Studiengang erneut zu absolvieren.

§ 5

Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung

(1) Für die folgenden Prüfungsgebiete ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln:

- a) Zentrales Fach (= Teilprüfung 1)
- b) Gesang (= Teilprüfung 2)
- c) Klavier (= Teilprüfung 3)
- d) Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit (= Teilprüfung 4)
- e) Kolloquium (= Teilprüfung 5)
- ggf. f) Freier musikalisch-künstlerischer Beitrag (= Teilprüfung 6)

Bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

- bis 1,5 = sehr gut; über 1,5 bis 2,5 = gut; über 2,5 bis 3,5 = befriedigend; über 3,5 bis 4 = ausreichend;
- über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Noten der fünf Prüfungsgebiete gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die studiengangspezifische künstlerische Eignung insgesamt gilt als zuerkannt, wenn als Gesamtschnitt mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

Ein Nichtbestehen der Prüfung im Fach Gesang (Teilprüfung 3) führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

Eine nicht ausreichende Eignung in einem der anderen Prüfungsgebiete führt ebenfalls zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung, es sei denn, die nicht ausreichende Leistung in diesem Prüfungsgebiet kann durch eine ausgezeichnete Leistung (mit der Note „sehr gut“ - d.h. 1,0 und 1,3 - bestanden) in einem anderen Prüfungsgebiet kompensiert werden.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Hochschule, an der die*der Studierende als Ersthörer*in eingeschrieben ist, den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 7

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen beträgt 6 Semester. Studierende haben zudem die Möglichkeit, den Studiengang in Form eines 8-semesterigen Reformmodells mit interdisziplinärem Schwerpunkt zu studieren. Das Reformmodell wird als „Studienrichtung BA6+“ bezeichnet. Hierfür beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester.

(2) Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 180 ECTS-Credits bzw. 240 ECTS-Credits für die Studienrichtung BA6+. Davon werden 59 ECTS-Credits bzw. 119 ECTS-Credits in der Studienrichtung BA6+ im Teilfach Musik erbracht. Die Verteilung der ECTS-Credits regeln die Studienverlaufspläne für die Studienfächer (im Anhang der Studienverlaufplan für das Studienfach Musik).

(3) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Lehrveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(5) Kombiniert werden das Studienfach Musik für die gestufte Lehrkräftebildung an der Folkwang Universität der Künste und ein zweites Studienfach, das an der Universität Duisburg-Essen gemäß der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils gültigen Fassung angeboten wird. Alle bildungswissenschaftlichen Anteile werden von der Universität Duisburg-Essen angeboten.

(6) Alle Studierenden müssen an beiden Hochschulen (Folkwang Universität der Künste und Universität Duisburg-Essen) eingeschrieben sein. Das Studium muss in den gemäß § 11 Absatz 7 kombinierten Fächern gleichzeitig aufgenommen werden. In der Studienrichtung BA6+ wird das Studium des zweiten Studienfachs sowie der bildungswissenschaftlichen Anteile erst im zweiten Studienjahr aufgenommen. In der Studienrichtung BA6+ wird das erste Studienjahr damit ausschließlich an der Folkwang Universität der Künste studiert.

§ 8

Zentrales Fach

(1) Als Zentrales Fach ist jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene Instrument sowie Gesang oder Chorleitung oder Kinderchorleitung oder Musiktheorie/Komponieren oder Digitale Musikpraxen/Producing wählbar. Das Fach Gesang erscheint auch als Pflichtfach im Studienverlaufsplan; bei der Wahl von Gesang als Zentralem Fach muss das Pflichtfach Gesang daher durch Studien im Umfang von 6 ECTS-Credits ersetzt werden. Zur Wahl stehen alle Gruppenlehrveranstaltungen des Fachbereichs 2 sowie die Kurse „Liedkurs“ und „Szenischer Grundkurs für Sängerinnen und Sänger“ des Fachbereichs 3.

Alternativ dazu kann als Ersatz für Gesang als Pflichtfach auf Antrag und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten Jazzgesang (falls das zentrale Fach klassischer Gesang ist), klassischer Gesang (falls das zentrale Fach Jazzgesang ist), Korrepetition sowie künstlerischer Unterricht auf einem Instrument, das bereits auf mittlerem technischem und künstlerischem Niveau beherrscht wird, gewählt werden.

(2) Da das zentrale Fach in einigen Fällen auch als Pflichtfach im Studienverlauf erscheint und diese Pflichtbelegung im Falle der entsprechenden Wahl als Zentrales Fach ersetzt werden muss, gelten folgende Sonderbestimmungen:

- Chorleitung: In diesem Fall wird in den Bachelormodulen BA LA HRSGE 4 und BA LA HRSGe 5 bzw. BA6+ LA HRSGe 5 und BA6+ LA HRSGe 6 (in der Studienrichtung BA6+) das im Studienverlaufsplan jeweils vorgesehene Fach „Praktische Ensembleleitung im Übungsensemble“ bzw. „Probenmethodik und -praxis mit dem Übungsensemble) in gleichem Umfang jeweils durch das Fach „Partiturspiel“ ersetzt.
- Kinderchorleitung: In diesem Fall wird das im Studienverlaufsplan jeweils vorgesehene Fach „Stimmbildung/Kinderchorleitung“ durch „Partiturspiel“, das Fach „Praktische Ensembleleitung im Übungsensemble“ durch „Einführung Dirigiertechnik/(Proben-)Methodik“ und das Fach „Probenmethodik und -praxis mit dem Übungsensemble“ in gleichem Umfang jeweils durch das Fach „Partiturspiel“ ersetzt.
- Musiktheorie/Komponieren (Schwerpunktsetzung in historischer und zeitgenössischer einschließlich populärer Musik und Jazz möglich): In diesem Fall ist das Studium genau im Sinne des Studienverlaufsplans zu studieren.

§ 9**Modularisierung und Prüfungsaufbau**

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen (bestanden/nicht bestanden) beider Studienfächer und der Bildungswissenschaften,
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen beider Studienfächer und der Bildungswissenschaften und
- der benoteten studienabschließenden Bachelorarbeit.

(3) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden des jeweiligen Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen bei der*dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfung werden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(4) Besteht ein*e Kandidat*in eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie*er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Die Modulprüfung muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die*der Prüfungskandidat*in eine Modulteilprüfung auf Grund eines Täuschungsversuchs nicht bestanden hat.

(5) Am Ende des vierten bzw. fünften Fachsemesters erhält die*der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis in Form eines Transcript of Records darüber, dass die Anzahl von mindestens 24 bzw. 29 ECTS-Credits und in der Studienrichtung BA6+ die Anzahl von mindestens 46 bzw. 52 ECTS-Credits im Teilfach Musik erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 10**Praktika**

(1) Die für den Abschluss des Studiums und den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Praktika regeln das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG), die Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV), die Praktikumsordnung für die Bachelorlehramtsstudiengänge sowie die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und

Gesamtschulen der Universität Duisburg-Essen in den jeweils aktuellen Fassungen.

(2) Die Praktika im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sind als Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie als Berufsfeldpraktikum zu absolvieren. Die Studierenden haben die Pflicht, ihre Kompetenzentwicklung innerhalb aller Praxisphasen der Lehrerbildung in dem „Portfolio Praxiselemente“ schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.

(3) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum findet im 1. oder 2. bzw. im 3. oder 4. Semester der Studienrichtung BA6+Bachelorsemester statt und wird i. d. R. als 5-wöchiger Block in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Es besteht aus vor- und nachzubereitenden Lehrveranstaltungen und einer Praxisphase von mindestens 25 Tagen an einer selbst gewählten Schule der studierten Schulform. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird durch die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen verantwortet.

(4) Das Berufsfeldpraktikum im 5. Bachelorsemester bzw. im 7. Semester der Studienrichtung BA 6+ umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung sowie eine Praxisphase im Umfang von 80 Stunden und wird i. d. R. im außerschulischen Bereich in bildungsorientierten Einrichtungen (wie z.B. Weiterbildungseinrichtungen, Museen u.a.) absolviert. Das Berufsfeldpraktikum muss nur in einem der beiden Studienfächer durchgeführt werden. Es wird von den Fachdidaktiken verantwortet.

§ 11

Abschlussmodulprüfung

(1) Die*Der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit fest, in welchem Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) sie*er die Bachelorarbeit anfertigt. Wird die Bachelorarbeit im Studienfach Musik verfasst, kann sie in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden. Die Bachelorarbeit ist im Studienfach Musik in deutscher Sprache zu verfassen.

- (2) Wenn die Bachelorarbeit im Studienfach Musik geschrieben werden soll, ist die Anmeldung schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen für das zweite Studienfach und die Bildungswissenschaften,
- eine Erklärung der*des Kandidat*in, dass ihr*ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
- eine Erklärung der*des Kandidat*in, ob sie*er bereits eine Bachelorprüfung oder

Staatsexamensprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

- die Nachweise über die nach Absatz 3 abgeschlossenen Module.

(3) Zur Bachelorarbeit im Studienfach Musik kann nur zugelassen werden, wer die Module BA LA HRSGe 2, BA LA HRSGe 5, BA LA HRSGe 7 und BA LA HRSGe 9 bzw. wer in der Studienrichtung BA6+ die Module BA6+ LA HRSGe 3, BA6+ LA HRSGe 6, BA6+ LA HRSGe 9 und BA6+ LA HRSGe 13 im Studienfach Musik abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Abmeldung von der Bachelorarbeit im Studienfach Musik ist einmalig bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Bachelorarbeit muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

(5) In der Bachelorarbeit soll die*der Kandidat*in zeigen, dass sie*er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit soll 50 Seiten (90.000 Zeichen) nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Für die Bachelorarbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

(6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um 2 Wochen verlängern. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Kandidat*in ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in dreifacher, gedruckter und gebundener Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(9) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat fristgerecht mit einem neuen Thema zu erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Bildung der Modulnoten und der Note für das Studienfach Musik

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden, die Studienleistungen erbracht wurden und – bei benoteten Modulen – die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist die Modulnote das gewichtete Mittel, gebildet aus den Teilprüfungsnoten multipliziert mit der Summe der ECTS-Credits der ihnen jeweils zugeordneten Teilmodule und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Moduls. Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Note für das Studienfach Musik wird als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet. Sie wird gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten benoteten ECTS-Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Studienfachs.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Noten in den Studienfächern einschließlich Bildungswissenschaften und
- der Note für das Modul DaZ (Deutsch als Zweitsprache) und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z.B. Berufsfeldpraktikum, ohne Note anerkannte Leistungen etc.) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Zusätzlich zur Benotung wird eine Notenverteilungsskala zur Verfügung gestellt. Diese ist in der Regel aussagekräftig, wenn mindestens 100 Datensätze vorliegen.

§ 14**Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 das Studium des Studienfachs Musik im Studiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen begonnen haben, schließen ihr Studium nach der für sie bereits geltenden Prüfungsordnung ab. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist nur in der Studienrichtung BA6 auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Ein Wechsel zwischen den Studienrichtungen ist nur von der Studienrichtung BA6+ in die Studienrichtung BA6 möglich, nicht umgekehrt.

(4) Letztmalig werden Prüfungen nach der Prüfungsordnung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.A.) an der Folkwang Universität der Künste vom 24.02.2021 im Wintersemester 2026/2027 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung in der Studienrichtung BA6 abgelegt.

(5) Letztmalig werden Prüfungen nach der Prüfungsordnung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.A.) an der Folkwang Universität der Künste vom 10.05.2023 im Wintersemester 2028/2029 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung in der Studienrichtung BA6 abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 11.12.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses



nicht hingewiesen worden.

Essen, den 15.01.2025

Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA-LA HRSGe-1: Künstlerisches Basismodul	P/B	150	150	300	10	b	
BA-LA HRSGe-1.1: Zentrales Fach	E	22,5	37,5	60	2	u	LN*
BA-LA HRSGe-1.2: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	u	LN*
BA-LA HRSGe-1.3: BILL	E	15	45	60	2	u	LN*
BA-LA HRSGe-1.4: Ensemble-Musizierpraxis 1	GR	60	0	60	2	u	LN*
BA-LA HRSGe-1.5: Musik und Bewegung/ Performance	GR	15	15	30	1	u	LN*
BA-LA HRSGe-1.6: Sprechen	GR	15	15	30	1	b	PRA
BA-LA HRSGe-4: Dirigieren/ Musiktheorie 1	P/B	150	90	240	8	b	
BL-LA HRSGe-4.1: Stimm- und Kinderchorleitung	GR	15	15	30	1	u	LN*
BL-LA HRSGe-4.2: Chorleitung 1	GR	15	15	30	1	u	LN*
BL-LA HRSGe-4.3: Praktische Ensembleleitung im Übungsensemble	GR	60	0	60	2	u	LN*
BL-LA HRSGe-4.4: Gehörbildung 1	GR	30	30	60	2	b	K
BL-LA HRSGe-4.5: Tonsatz 1	GR	30	30	60	2	b	K
BA-LA HRSGe-6: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 1	P/B	90	90	180	6	b	
BL-LA HRSGe-6.1: Grundlagen der Musikgeschichte	V/Ü	60	60	120	4	b	K
BL-LA HRSGe-6.2: Grundfragen musikpädagogischen Denkens (2. Sem)	V/Ü	30	30	60	2		LN*
1. Studienjahr gesamt		390	330	720	24		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis*
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA-LA HRSGe-2: Künstlerisches Kernmodul 1	P/A	120	120	240	8	b	
BA-LA HRSGe-2.1: Zentrales Fach	E	22,5	37,5	60	2	b	PP/PRA
BA-LA HRSGe-2.2: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	u	LN*
BA-LA HRSGe-2.3: BILL	E	15	45	60	2	u	LN*
BA-LA HRSGe-2.4: Ensemble-Musizierpraxis 2	GR	60	0	60	2	u	LN*
BA-LA HRSGe-5: Dirigieren/Musiktheorie 2	P/A	165	105	270	9	b	
BA-LA HRSGe-5.1: Chorleitung 2	GR	15	15	30	1	b	PP
BA-LA HRSGe-5.2: Probenmethodik und -praxis mit dem Übungsensemble	GR	60	0	60	2		
BA-LA HRSGe-5.3: Gehörbildung 2	GR	30	30	60	2	u	LN*
BA-LA HRSGe-5.4: Tonsatz 2	GR	60	60	120	4	u	LN*
BA-LA HRSGe-7: Musikunterricht und Diversität	P/B	52,5	37,5	90	3	b	
BA-LA HRSGe-7.1: Musiklernen und -lehren: Praxiserkundungen (3. Sem)	SE/PR	30	30	60	2	b	HA
BA-LA HRSGe-7.2: Grundlagen der Musikethnologie (4. Sem)	SE	22,5	7,5	30	1	u	LN*
BA-LA HRSGe-9: Berufsfeldpraktikum	P	0	0	0	0	u	
BA-LA HRSGe-9.1: Begleitveranstaltung (4. oder 5. Sem)	SE+Ü	30	60	90	3	u	LN*
BA-LA HRSGe-9.2: Praxisaufenthalt (4. oder 5. Sem.)	H	0	90	90	3	u	LN*
2. Studienjahr gesamt		337,5	262,5	600	20		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis*
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

3. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA-LA HRSGe-3: Künstlerisches Kernmodul 2	P/A	120	150	270	9	b	
BA-LA HRSGe-3.1: Zentrales Fach	E	22,5	37,5	60	2	b	PP
BA-LA HRSGe-3.2: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	b	PP
BA-LA HRSGe-3.3: BILL	E	15	45	60	2	b	PP
BA-LA HRSGe-3.4: Percussion (5. Sem.)	GR	30	0	30	1	u	LN*
BA-LA HRSGe-3.5: Komponieren für die berufliche Praxis (6. Sem.)	GR	30	30	60	2	b	PRA
BA-LA HRSGe-8: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 2	P/A	75	105	180	6	b	
BA-LA HRSGe-8.1: Vertiefung Musikpädagogik (5. Sem.)	SE	15	45	60	2	b	HA
BA-LA HRSGe-8.2: Popular Music Studies (6. Sem.)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA-LA HRSGe-8.3: Musikalische Praxis in der Sek. 1 (5. Sem.)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA-LA HRSGe-10: Bachelorarbeit	P/B	0	0	0	0	b	
BA-LA HRSGe-10.1: Bachelorarbeit (6. Sem.)	PR	0	240	240	8	b	HA
3. Studienjahr gesamt		195	255	450	15		

Modultypen:

- A = Aufbaumodul
- B = Basismodul
- P = Pflichtmodul
- W = Wahlmodul
- WP = Wahlpflichtmodul
- Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- H = Hospitation
- KG = Kleingruppenunterricht
- PR = Projekt
- SE = Seminar
- Ü = Übung
- V = Vorlesung

Prüfungsform:

- HA = Hausarbeit
- K = Klausur
- L = Logbuch
- LN = Leistungsnachweis*
- M = mündliche Prüfung
- MK = Masterkolloquium
- PRO = Probe
- PK = Präsentation im Kolloquium
- PP = Praktische Prüfung
- PRA = Präsentation

- R = Referat
- SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA(6+)-LA HRSGe-1: Künstlerisches Basismodul	P/B	120	480	600	20	u	
BA(6+)-LA HRSGe-1.1: Zentrales Fach	E	22,5	217,5	240	8	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-1.2: Gesang	E	22,5	97,5	120	4	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-1.3: BILL	E	15	165	180	6	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-1.4: Ensemble Musizierpraxis (WP: Chor/Orchester/Big Band)	GR	60	0	60	2	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-5: Dirigieren/Musiktheorie 1	P/B	165	105	270	9	b	
BA(6+)-LA HRSGe-5.1: Chorleitung 1	GR	15	15	30	1	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-5.2: Praktische Ensembleleitung im Übungsensemble	GR	60	0	60	2	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-5.3: Gehörbildung 1	GR	30	30	60	2	b	K
BA(6+)-LA HRSGe-5.4: Tonsatz 1	GR	60	60	120	4	b	K
BA(6+)-LA HRSGe-7: Inter- und Transdisziplinarität (IuT) 1 (LAB 1)	P/B	120	120	240	8	u	
BA(6+)-LA HRSGe-7.1: Ringvorlesung: Wissen der Künste (aus FB1-4)	V/Ü	30	30	60	2	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-7.2: Interdisziplinäres Seminar: Kulturelle Bildung in Musik (2. Sem)	SE	30	30	60	2	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-7.3: Kompaktseminar: Wissenschaft - Kunst - Pädagogik (1. Sem)	SE	30	30	60	2	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-7.4: Kompaktseminar: Transformation - Performance - Projekt (2. Sem)	SE	30	30	60	2	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-11: Schulische Musizierpraxen	P/B	225	225	450	15	u	
BA(6+)-LA HRSGe-11.1: Vokales Musizieren 1	GR	60	60	120	4	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-11.2: Instrumentales Musizieren 1: Digitale Musizierpraxen (Performing & Producing)	GR	30	90	120	4	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-11.3: Vokales Musizieren 2: Stimmbildung/Kinderchorltg.	GR	15	15	30	1	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-11.4: Musik/Bewegung/Körper 1: Musik&Bewegung/Performance (1. Sem)	GR	15	15	30	1	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-11.5: Musik/Bewegung/Körper 2: Musiker*innenmedizin/Stimmphysiologie (2. Sem)	GR	15	15	30	1	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-11.6: Instrumentales Musizieren 2: Angewandte Instrumentenkunde (1. Sem)	GR	30	30	60	2	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-11.7: Instrumentales und vokales Musizieren 3: Hospitationspraktikum Instrumental- und Chor-Klassen (2. Sem)	H	60	0	60	2	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-12: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 1	P/B	127,5	112,5	240	8	b	
BA(6+)-LA HRSGe-12.1: Grundlagen der Musikgeschichte	V/Ü	60	60	120	4	b	K
BA(6+)-LA HRSGe-12.2: Einführung i. d. wissensch. Arbeiten (1. Sem)	SE	22,5	7,5	30	1	b	HA
BA(6+)-LA HRSGe-12.3: Tutorium wiss. Arbeiten (2. Sem)	Ü	15	15	30	1	u	LN
BA(6+)-LA HRSGe-12.4: Musik lernen und lehren: Praxiserkundungen (2. Sem)	SE/PR	30	30	60	2	b	HA
1. Studienjahr gesamt		757,5	1042,5	1800	60		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis*
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation
R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA(6+)-LA HRSGe-2: Künstlerisches Kernmodul 1	P/B	120	240	360	12	b	
BA(6+)-LA HRSGe-2.1: Zentrales Fach	E	22,5	157,5	180	6	b	PP/PRA
BA(6+)-LA HRSGe-2.2: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-2.3: Bill	E	15	45	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-2.4: Ensemble Musizierpraxis 2 (Pflicht: Chor)	GR	60	0	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-6: Dirigieren/Musiktheorie 2	P/A	165	105	270	9	b	
BA(6+)-LA HRSGe-6.1: Chorleitung 2	GR	15	15	30	1	b	PP
BA(6+)-LA HRSGe-6.2: Probenmethodik und -praxis mit dem Übungsensemble	GR	60	0	60	2	b	PP
BA(6+)-LA HRSGe-6.3: Gehörbildung 2	GR	30	30	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-6.4: Tonsatz 2	GR	60	60	120	4	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-8: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 2 / Inter- und Transdisziplinarität (LAB2)		45	45	90	3	u	
BA(6+)-LA HRSGe-8.1: Praxiskompilation Musikpädagogik (3. Sem)	H	15	0	15	0,5	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-8.2: Trans- und interdisziplinäres / interpraxiales Projekt 1 (4. Sem)	PR/PRA	0	15	15	0,5	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-8.3: Grundfragen musikpädagogischen Denkens (3. Sem)	V/Ü	30	30	60	2	u	LN*
2. Studienjahr gesamt		330	390	720	24		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis*
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

3. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA(6+)-LA HRSGe-3: Künstlerisches Kernmodul 2	P/A	120	240	360	12	b	
BA(6+)-LA HRSGe-3.1: Zentrales Fach	E	22,5	157,5	180	6	b	PP
BA(6+)-LA HRSGe-3.2: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	b	PP
BA(6+)-LA HRSGe-3.3: BILL	E	15	45	60	2	b	PP
BA(6+)-LA HRSGe-3.4: Ensemble Musizierpraxis (WP: Chor/Orchester/Big Band/Digitale Musizierpraxen/Kammermusik/Freies Impro-Ensemble/Gruppenimprovisation)	GR/WP	60	0	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-9: Musik und Diversität / Inter- und Transdisziplinarität 3 (LAB 3)	P/A	120	120	240	8	b	
BA(6+)-LA HRSGe-9.1: Praxiskompilation Musikwissenschaft (5. Sem)	H	30	0	30	1	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-9.2: Trans- und interdisziplinäres / interpraxiales Projekt 2 (6. Sem)	PR/PRA	0	30	30	1	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-9.3: Vertiefung Musikpädagogik (5. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA(6+)-LA HRSGe-9.4: Grundlagen der Musikethnologie (5. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA(6+)-LA HRSGe-9.5: Musikalische Praxis i.d. Sek. I (6. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
3. Studienjahr gesamt		240	360	600	20		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
 B = Basismodul
 P = Pflichtmodul
 W = Wahlmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
 Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 H = Hospitation
 KG = Kleingruppenunterricht
 PR = Projekt
 SE = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 L = Logbuch
 LN = Leistungsnachweis*
 M = mündliche Prüfung
 MK = Masterkolloquium
 PRO = Probe
 PK = Präsentation im Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 PRA = Präsentation

R = Referat
 SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

4. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA(6+)-LA HRSGe-4: Künstlerisches Kernmodul 3 (Vertiefung)	P/A	82,5	157,5	240	8	b	
BA(6+)-LA HRSGe-4.1: Zentrales Fach v Gesang v BILL	E	22,5	97,5	120	4	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-4.2: Komponieren f.d. berufl. Praxis	GR	30	30	60	2	b	PRA
BA(6+)-LA HRSGe-4.3: Percussion	GR	15	15	30	1	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-4.3: Sprechen	GR	15	15	30	1	b	PRA
BA-LA HRSGe-10: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 4 / Inter- und Transdisziplinarität 4	P/A	120	90	210	7	b	
BA(6+)-LA HRSGe-10.1: Praxiskompilation interpraxial (7. Sem)	H	60	0	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-10.2: Trans- und interdisziplinäres / interpraxiales Projekt 3 (8. Sem)	PR/PRA	0	30	30	1	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-10.3: Repertoirekunde (7. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA(6+)-LA HRSGe-10.4: Popular Music Studies (8. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA(6+)-LA HRSGe-13: Berufsfeldpraktikum	P/B	0	0	0	0	u	
BA(6+)-LA HRSGe-13.1: Begleitveranstaltung (7. Sem.)	SE+Ü	30	60	90	3	u	LN*
BA(6+)-LA HRSGe-13.2: Praxisaufenthalt (7. Sem.)	H	0	90	90	3	u	LN*
BA-LA GyGe-14: Bachelorarbeit		0	0	0	0	b	
BA(6+)-LA HRSGe-14.1: Bachelorarbeit	PR	0	240	240	8	b	HA
4. Studienjahr gesamt		202,5	247,5	450	15		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
 B = Basismodul
 P = Pflichtmodul
 W = Wahlmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
 Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 H = Hospitation
 KG = Kleingruppenunterricht
 PR = Projekt
 SE = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 L = Logbuch
 LN = Leistungsnachweis*
 M = mündliche Prüfung
 MK = Masterkolloquium
 PRO = Probe
 PK = Präsentation im Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 PRA = Präsentation

R = Referat
 SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).